MASTER NEGATIVE NO. 93-81657-16

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

SCHUBARTH, KARL ERNST

TITLE:

UEBER DIE UNVEREINBARKEIT ...

PLACE:

BRESLAU

DATE:

1839

Master Negative #

93-81657-16

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

193H36 Schubarth, Karl, Ernst, 1796-1861.
FS Über die unvereinbarkeit der Hegel'schen staatslehre mit dem obersten lebens- und entwickelungsprinzip des preussischen staats.
Breslau, 1839. 0. 30 p.
377317

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 9x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8.13.93 INITIALS SS
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

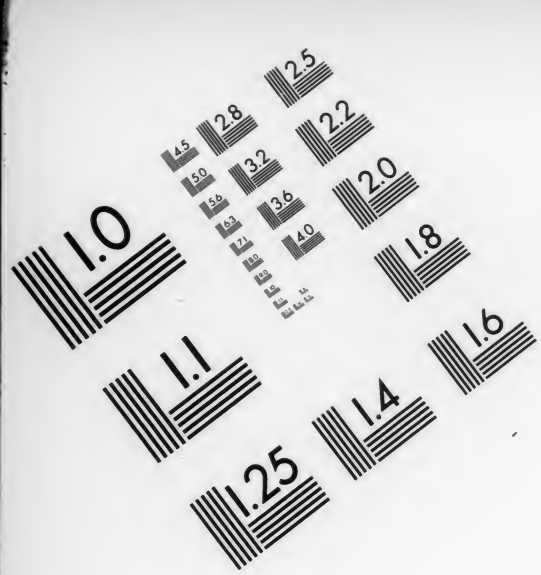

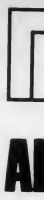

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

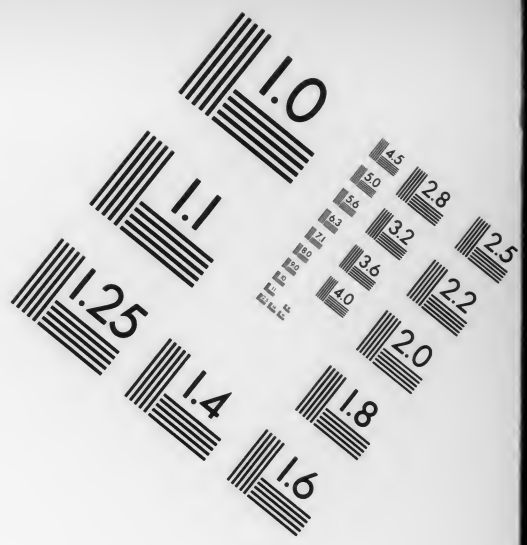

Centimeter

Inches

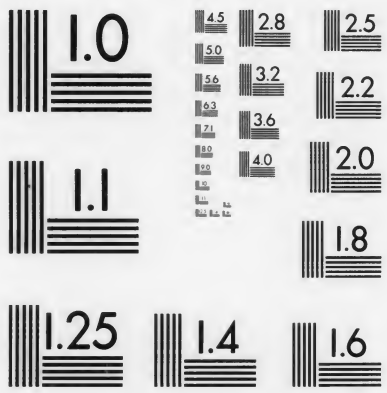

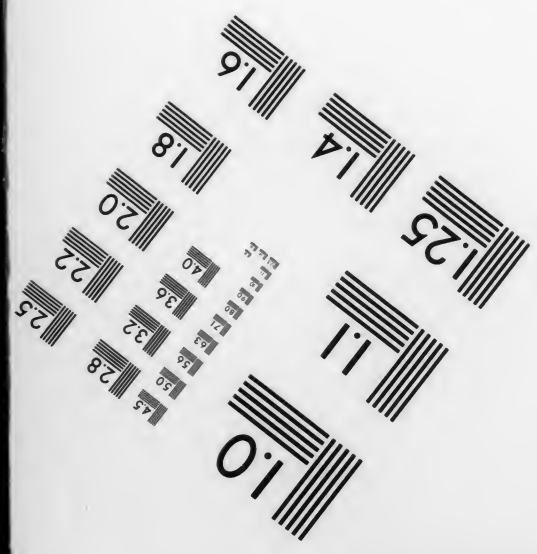

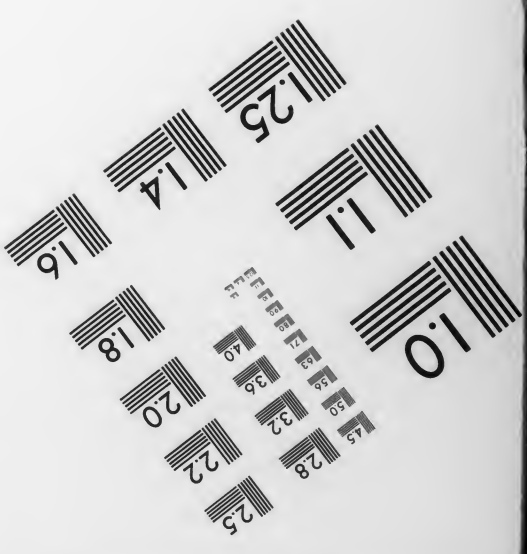

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

193H36 FS

Columbia College
in the City of New York

Library.

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY

Ueber die

Unvereinbarkeit

der

Hegel'schen Staatslehre

mit

dem obersten Lebens- und Entwickelungsprinzip

des Preußischen Staats.

Von

Dr. K. E. Schubarth.

Breslau, 1839.
Bei Georg Philipp Aderholz.

9 mar. 96. C. H.

Vorwort.

Die Hegel'sche Philosophie, die lange dahin strebte, eine Ausschließlichkeit, mit Verdrängung aller andern Lehren, zu erreichen, scheint jetzt dasjenige zu erfahren, was jeder bloß usurpirten Herrschaft, die den Keim ihrer Legitimität nicht von vorn herein in sich trägt, früher oder später begegnet.

Sie wird von allen Seiten angegriffen. Innerhalb der Schule selbst scheint seit des Meisters Tode das frühere, kühne Vertrauen einer Unsicherheit, einem Gefühl des Unrechts, wegen der angemaßten Herrschaft, gewichen zu sein. Man ist nicht mehr einig in allen Stücken, man ist auf Nachgeben, auf Rückzüge von den bisher behaupteten Positionen, ja auf mehr oder weniger ehrenhafte Kapitulationen bedacht. Schon ha-

FEB 15 1938 51-12 1-30

215733

ben theilweise Uebergänge ſtattgefunden, und ehemalige Anhänger der Partei treten lebhaft gegen ſie auf.

Ich will mich keineswegs als einen Genoſſen von ihnen, der zu ihrer Verſtärkung aufgeſtanden ſei, angeſehen wiſſen, indem ich gegenwärtige Blätter der Leſewelt übergebe. Ich ſetze den Kampf auf meine Weiſe gegen eine Lehre fort, die ich nie anerkannt habe, von der ich alſo abzufallen nicht genöthigt geweſen bin, nachdem ich mich etwa erſt ſpät von ihrer Unwahrheit und Schädlichkeit überzeugt habe.

Daß ich meinen Angriff von der politiſchen Seite her dießmal führe, hat ſeinen Grund vornehmlich darin, weil ich, wenn ich mich als Preuße und Proteſtant über dieſe Lehre befragte, immer am wenigſten über ſie einig werden konnte. Als Würtemberger, Badener ꝛc. ꝛc., hätte ich, wenn auch durch eine Inconſequenz gegen mein proteſtantiſches Gewiſſen, wenigſtens von Seiten des Staatsthums mit ihr kapituliren können. Als Preuße aber, dem ſich der Begriff der reinen Monarchie, unter der ich lebe, mit dem höchſten Begriffe, den der Proteſtantismus erweckt und geſchaffen, nämlich mit dem der Perſönlichkeit, unmittelbar identificirt, bin ich dieß auf keine Weiſe im Stande.

Andere werden zu ſagen wiſſen, ob ich Recht daran thue, wenn ich die Perſönlichkeit weder im Staate, noch in der Kirche, noch ſonſt aufgeben will, ſobald ich glaube, das wir annehmen müſſen, wenn wir einmal Gott eine Perſönlichkeit wahrhaft und nicht zum Schein zuſchreiben, daß wir ſelbſt nichts Höheres, Beſſeres werden können, als Perſonen, und daß gegen den perſönlichen Standpunkt jeder andere, in der Betrachtung, wie im Handeln, für den Menſchen, als geringerer und niederer, verſchwindet.

Freilich muß Gott eine ſchaffende, nicht bloß ſich entfaltende Perſon ſein: denn dann ſind wir, unter der letztern Vorausſetzung, nur in ihm etwas, aber nicht mit ihm in uns ſelbſt, und er iſt auch nicht ohne uns vollkommen in ſich, noch außer ſich.

Der Hegel'ſche ſich enthaltende Gott iſt daher, trotz der ihm geliehenen Perſönlichkeit, nicht wahrhaft perſönlicher Gott: denn er kann nichts ſchaffen, was er nicht wieder aufheben müßte, nachdem er es geſchaffen, um zu ſich ſelbſt zu gelangen. Der wahrhaft perſönliche Gott aber wird nicht in ihm ſelbſt behindert, wenn auch das Geſchaffene, wie der Teufel, in trotzigem Aufſtande gegen ihn ſelbſt ſich kehrt, und

kraft des Rechts und der Macht, so wie der Fülle und Vollkommenheit göttlicher Urschöpfung, in starrer Opposition gegen Gott beharrt. Es ist nicht Gottes, sondern des Teufels alleiniger Schaden, je länger er in jener Opposition verharrt. Der Hegel'sche Gott aber muß den Teufel demüthig bitten, daß er ihm als die Negation, die sich aufheben lasse, zu seiner Allerhöchsten Existenz behilflich sei. Gott ist hiernach dem Teufel verfallen, oder vielmehr sein eigener Teufel, und dieß wäre dann der eigentliche Kern der bewunderten Weisheit des Jahrhunderts, daß Gott ein so verteufelter Gott geworden.

Hirschberg, im November 1838.

Dr. K. E. Schubarth.

COLUMBIA COLLEGE LIBRARY

Ueber die antipreußische Richtung

in der

Hegel'schen Staatslehre.

Die Stellen, worauf sich meine Ueberzeugung von der antipreußischen Richtung der Staatslehre Hegel's oder seiner Philosophie des Rechts, und von der Unvereinbarkeit derselben mit dem obersten Lebens- und Entwickelungsprinzip des Preußischen Staats gründet, sind vornehmlich folgende. Ich will sie dergestalt hersetzen, daß ich meine Entgegnung alsbald hinzufüge, und dadurch die angedeutete Ueberzeugung näher entwickele und begründe.

S. 370. „Bei der Organisation des Staats, das heißt hier bei der constitutionellen Monarchie, sagt Hegel, muß man nichts vor sich haben, als die Nothwendigkeit der Idee in sich: alle anderen Gesichtspunkte müssen verschwinden."

Nicht die Nothwendigkeit der Idee in sich, entgegne ich, kommt hier in Betracht, wo von einem bestimmten Staate

die Rede ist, in welchem eine gewisse Lehre, wo nicht zur herrschenden gemacht, doch recipirt worden, und sobald die Angemessenheit dieser Lehre für den betreffenden Staat beurtheilt werden soll, sondern der Gesichtspunkt zunächst, ob Preußen eine constitutionelle Monarchie sei, unter welcher Hegel den wahren Staat und seine Wirklichkeit allein versteht, und sodann, ob nicht die Hegel'sche Lehre sich feindlich gegen den Preußischen Staat stelle, und daher von Seiten desselben abzulehnen sein möchte.

Das Erstere, ob Preußen eine constitutionelle Monarchie sei, muß oder, wenn wir historische Thatsachen nicht wegläugnen, abstreiten wollen, bestimmt verneint werden. Das Letztere, die Angemessenheit der Hegel'schen Lehre, wird zugleich durch die Erörterung des ersten Punktes sich näher herausstellen und entscheiden.

Niemals ist der Preußische Staat in irgend einem Moment oder Theile seines Daseins, eine constitutionelle Monarchie in dem Sinne gewesen, in welchem diese Bezeichnung auf England seit der magna charta, vor allem aber seit der Vertreibung der Stuarte paßt, für Frankreich seit der Restauration, und insbesondere seit der Julirevolution gilt, auf die kleineren Deutschen Staaten aber seit dem Wiener Congreß anwendbar ist, wobei rücksichtlich der letzteren der Umstand bemerkenswerth ist, der auf ihre Form als constitutionelle Staaten von Entscheidung geworden, daß sie zu ihrem jetzigen größern Umfange, wie z. B. Baiern, Würtemberg, Baden ꝛc., größtentheils durch die Gewaltsamkeit Bonapartes als Kaisers der Franzosen, und durch die Nachsicht der großen Europäischen Mächte gelangt sind, indem fürstliche und andere, sonst unabhängige Territorien, die dem Rechte nach jenen genannten Staaten früher gleich waren, mit ihnen verschmolzen wurden, ohne daß diese Verschmelzung kraft der besondern, eignen Macht der Dynastieen derjenigen Staaten, in welche die Einverleibung statt fand, gerade erfolgt wäre.

Warum ist nun aber Preußen, alle den genannten Staaten gegenüber, kein constitutioneller Staat?

Der Grundbegriff constitutioneller Staaten ist, daß sie nicht durch die Kraft des regierenden Geschlechts allein gebildete und getragene Staaten sind, welche Kraft nicht einen Augenblick weggedacht werden könnte, ohne das Wesen des Staats aufzuheben, sondern daß sie vielmehr außer der Kraft des herrschenden Geschlechts den Grund ihrer Entstehung, so wie ihres Bestehens, in einem Andern, als ihrer wahren Substanz haben, während dabei das Dasein und Vorkommen eines herrschenden, eines fürstlichen Geschlechts nur eine accidentelle Zuthat ist.

Ein constitutioneller Staat ist eine Republick in monarchischem Gewande, nichts mehr oder weniger, wo man den Fürsten als Ueberrest einer vorausgegangenen rein monarchischen Epoche bestehen läßt, ohne ihn gerade fortzuschicken, indem man sich seiner bedient, um einige ceremonielle Functionen von formeller Bedeutung für den, von ihm seiner Substanz nach ganz unabhängigen, Staat mit einem gewissen bedeutsamen Gepränge zu verrichten. Ein constitutioneller Monarch ist gleichsam ein Merovingischer König zur Zeit der Majordomus, oder eine Art Khalif zur Zeit des Emir al Omrah, oder der geistliche Japanische Kaiser u. s. f.

Gründliche Historiker, z. B. K. A. Menzel, sehen in der britischen Verfassung seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover eine Republik. In der That ist es so, weil England's Staat, nach Vertreibung der Stuarte, sich ohne das Haus Hannover schon gemacht hatte. Hierbei mag die Bemerkung überhaupt ausgesprochen werden, daß ein Dynastieenwechsel gewöhnlich auch die Natur eines Staats ändert, wenn dieser früher ein monarchischer war. Man darf behaupten, mit der Dynastie stirbt der bisherige Staat ab, und ein anderer beginnt. Die Geschichte keines Staats erläutert das so sehr, als die England's mit seinem häufigen Dynastieenwechsel. Es wandelte wohl die monarchische Gestalt, die England unter den Tudor noch hatte, nichts so sehr um- und bereitete zuerst die ausgelassene, dann die gemäßigte Republik oder die constitutionelle Monarchie, kein Umstand so sehr vor, als die Thronbesteigung der Stuarte selbst, als eines für England als Land und Volk, und seiner frühern Entwickelung als Staat in jedem Sinne fremden Geschlechts, während die Tudor den durch die Rosenkriege aufgelösten Staat, nach denselben, in allen Beziehungen neu geschaffen, und ein neues England, kirchlich und politisch, aus ihm gemacht hatten. Da entwich der beseelende Geist mit den Tudor, und die Stuarte, an ein anderes Prinzip gewöhnt, bewirkten, daß dieses als ein bloß äußerlich angefügtes erschien. Der seiner frühern regierenden Seele entkleidete Englische Staat verfiel dadurch von selbst an die Masse, so wie deren elementaren Zustand, und ward am Ende eine Republik, in welcher das Vorkommen eines regierenden Geschlechts in Bezug auf den Staat, nur eine ganz äußerliche Bedeutung hat.

So läßt auch, im Grunde genommen, Hegel das Wesen des wahren, d. h. des organischen Staats, als eine Republik gelten, indem er sagt:

S. 370 ff. „Man könnte sagen, eine organische Gliederung sei schon in der schönen Demokratie Athens vorhanden, aber wir sehen sogleich, daß die Griechen die letzte Entscheidung aus ganz äußern Erscheinungen genommen haben, aus den Orakeln, den Eingeweiden der Opferthiere, aus dem Fluge der Vögel, und daß sie sich zur Natur, als zu einer Macht verhalten haben, die da verkündet und ausspricht, was dem Menschen gut sei. Das Selbstbewußtsein ist in dieser Zeit noch nicht zu der Abstraktion der Subjektivität gekommen, noch nicht dazu, daß über das zu Entscheidende ein Ich will vom Menschen selbst ausgesprochen werden muß. Dieses Ich will macht den großen Unterschied der alten und modernen Welt aus, und so muß es in dem großen Gebäude des Staats seine eigenthümliche Existenz haben."

Wie wenig nun dieser Unterschied, den hier Hegel zwischen dem Alterthum und der modernen Welt als einen großen setzt, an sich besagen will, geht zur Genüge hervor, wenn man jenes „Ich will" und seine Bedeutung nach ihm selbst weiter verfolgt.

Er sagt S. 372 ff. „Es ist bei einer vollendeten Organisation (des Staats) nur um die Spitze formellen Entscheidens zu thun, und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der „Ja" sagt und den Punkt auf das I setzt; denn die Spitze soll so sein, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist."

Die der Persönlichkeit überhaupt, und ihrer vollen Manifestation, ungünstige Richtung der Hegel'schen Philosophie, welche an derselben zuletzt gar nichts übrig läßt, so daß die Persönlichkeit durch Aufhebung der individuellen Unsterblichkeit am Ende aufhört, und von der absoluten Substanz in der Gestalt absoluter Persönlichkeit absorbirt wird, zeigt sich hier im Staatsleben durch die Beschränkung der fürstlichen Persönlichkeit und ihre Wirksamkeit auf das Mindeste der letztern, nämlich die bloße Fähigkeit, Ja sagen oder seinen Namen unterschreiben zu können, indem der Monarch, wie es an einer andern Stelle heißt, „an den konkreten Inhalt der Berathungen gebunden sein soll;" wobei denn Hegel meint S. 370, „wenn die Konstitution fest (d. h. ein recht starker Kappzaum) ist, so hat er oft nicht mehr zu thun, als seinen Namen zu unterschreiben."

Was heißt dieß insgesammt nun aber anders, als daß der Fürst nur der Oberceremonienmeister des Staats ist, und daß dieser letztere in des Fürsten Dasein nur formell, aber nicht substantiell, ein Letztes und Höchstes erreicht. Was der Monarch noch über diese letzte ceremonielle und formelle Entscheidung hat, gesteht ja Hegel S. 373 gerade zu ein, ist etwas, „das der Partikularität anheimfällt (also sein übriger persönlicher Werth, und alles, worauf dieser beruht — Geist, Wille, Genie, Talent, Vernunft, Verstand, Glaube, Sittlichkeit u. s. w.), auf die es nicht ankommen kann." *)

*) Dieß hat dann den nähern Sinn, wie es an derselben Stelle weiterhin S. 373 heißt: „In einer wohlgeordneten Monarchie kommt dem Gesetz allein die objective Seite zu, welchem der Monarch nur das subjective „Ich will" hinzuzusetzen hat." — Da hätten wir den harten, geizigen, Jüdischen Satzungsstaat, in welchem! unter der Herrschaft des Gesetzes, des objectiven, unwandelbaren Buchstabens, alles erlahmt und erstarrt, und wir müßten vorher in die Zeiten des alten Testaments aus dem Christenthum zurückkehren, welchem zu Folge die freie Persönlichkeit der Vollender aller Dinge ist, folglich auch der Ergänzer, Regierer, Vollender und Gebieter des Gesetzes: denn, nach christlichen Begriffen, wird das Gesetz erst durch die Persönlichkeit wahr, die seiner vollkommen Herr ist, während das reine, objective Gesetz nur der Zeuge von der Schuld der Person ist. Daher ist das Gesetz, welches die Persönlichkeit knechtet, sich unterordnet, das Gesetz der Unwahrheit, das Gesetz in seiner gewaltsamen Stellung gegen die Person. Hat denn Hegel nie jene treffliche Stelle im Faust gelesen:

Beglückt wer Treue rein im Busen trägt,
Kein Opfer wird ihn je gereuen!
Allein ein Pergament, beschrieben und beprägt,
Ist ein Gespenst vor dem sich Alle scheuen.
Das Wort erstirbt schon in der Feder,
Die Herrschaft führen Wachs und Leder
Was willst du böser Geist von mir?
Erz, Marmor, Pergament, Papier?
Soll ich mit Griffel, Meißel, Feder schreiben?
Ich gebe jede Wahl dir frei.

Es ist der böse Geist selbst, der jene papiernen und pergamentenen Urkunden, die da Constitutionen oder das Gesetz schlecht weg heißen, in das politische Leben der Völker und Staaten in neuern und neuesten Zeiten eingeführt hat, und jene Philosophen sind nur die Diener der Macht des Bösen, die dieß Satzungs- und Gesetzeswesen, als das Absolute, der höchsten Idee Gemäße, zu rechtfertigen unternehmen. Sie wollen, was längst geschichtlich abgelaufen, in seiner Zeit um ist, wieder ins Leben rufen, zu einem Zeitigen machen.

Und hierdurch wird es wahrhaft gleichgültig, wenn man von der Person eines Menschen alles Andere streift und weg-

läßt, vorausgesetzt, daß er zum Behufe der formellen Entscheidung nur noch „Ja" sagen oder unterschreiben kann, ob dieses „Ja" durch einen Menschen, nach moderner, oder nach antiker Weise, durch den Dampf der Pythia, die Eingeweide der Opferthiere ꝛc. hervorgebracht werde.

Man kann daher in Hegel's Sinne geradezu behaupten, der Monarch in einem modern constitutionellen Staate sei dasselbe, was bei den Alten in ihrem organischen Staatsthum, der Dampf der Pythia, die Orakel aus den Eingeweiden der Thiere, aus dem Fluge der Vögel waren, und seiner wesentlichen Bedeutung nach könne Eins für das Andere gesetzt werden.

Hegel verfährt ganz folgerecht nach dem Begriffe des constitutionellen Staats, den Fürsten auf diese bloße formelle Qualität und Funktion des „Ja" sagen zu beschränken, da in einem constitutionellen Staat nicht der Fürst die Substanz des Staats ist, sondern diese durch den Inbegriff der verschiedenen einzelnen organischen Sphären, als der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft nach ihrer Gliederung in den verschiedenen Ständen und Korporationen, der Kammern u. s. w. gebildet wird. Hierbei kommt dem Fürsten durchaus nur eine accidentelle Bedeutung zu. Hegel verfährt aber auch ganz folgerecht in dem ihm eigenen, nähern Sinne, die Besonderheit des Charakters nicht als das Bedeutende am Fürsten anzuerkennen, da ihm der Staat nicht ein Inbegriff von Menschen ist, welche mittelst des Staats und allen andern Organismen, z. B. der Kirche, welche den Staat in Fällen, wo er nicht ausreicht, vertritt, Personen werden wollen, sondern da vielmehr der Staat einen Inbegriff von Organismen und Institutionen darstellt, denen die Individualität

und Persönlichkeit letztlich ganz verfällt, welche die Individuen und Personen mehr tragen und erhalten, als daß letztere jene tragen, erhalten, ja erzeugen und fortpflanzen.

Dieses Verfallen der Persönlichkeit an irgend einen Organismus ist aber dem Begriffe der reinen Monarchie und des persönlichen Staats, den sie begründet, ganz zuwider. Die Substanz des Preußischen Staats, als einer reinen Monarchie, ist wesentlich nur sein regierendes Geschlecht, welches den Staat kraft seiner einwohnenden, besondern Fähigkeit allein zu dem gemacht hat, was er ist, so daß des Staats Dasein vorzugsweise auf dem beruht, was Hegel die Besonderheit des Charakters nennt, auf die nach ihm nichts ankommen soll. Und so ist der Organismus des ganzen Staats, und jeder einzelne Theil desselben, als kleinerer Organismus, im Preußischen Staate das der Persönlichkeit, und namentlich der Person des Monarchen dergestalt Untergeordnete, daß sie ihn fortwährend bestimmt und bestimmen muß, wenn der Staat und sein Organismus der zu sein, der er war, nicht aufhören soll. Dieses Bestimmen besteht aber in weit mehr, und in etwas ganz Anderm, als dem bloßen Ja sagen, oder Unterschreiben des Namens unter das, was Andere berathen, und als unabänderlich und unwiderruflich beschlossen haben. Demnach ist gerade das, was Hegel als das Unbedeutende betrachtet, aus dem Begriffe des Monarchen weggelassen wissen will, das Selbstentschließen, das Selbsthandeln, die Seele und der Nerv des Preußischen Staatslebens. Gegen dieses Selbstentschließen und Selbsthandeln des Monarchen tritt jede Art der Berathung und des Handelns durch Andere, auch wenn sie der Monarch, ohne an ihr direkt Theil zu nehmen, gelten läßt, als etwas

Formelles, Accidentelles zurück; es ist stets nur der Monarch, durch den die Andern handeln und handeln können, nie aber ist umgekehrt der Monarch nur die äußerste formelle Spitze, der formelle Abschluß des Berathens und Handelns Anderer, das seine Substanz und Subsistenz etwa in sich selbst hat. Und so würde ohne diese Partikularität des Charakters der Preußischen Monarchen, ohne das Recht der Geltendmachung derselben, und ohne ihre Fortdauer dasjenige gar nicht existiren, was wir heute Preußen nennen. Preußen würde vielmehr als Staat, der bisherige zu sein, sofort aufhören, sobald hierin auch nur das Geringste geändert würde.

Wenn daher Hegel erklärt S. 373: „Es kann wohl Zustände geben, in denen diese Partikularität allein auftritt, aber alsdann ist der Staat noch kein völlig ausgebildeter, oder kein wohl construirter," so zeigt sich seine Lehre, als eine dem Preußischen Staatswesen hierdurch unholde, feindselige, und es kann hierin nur der verborgene und versteckt gehaltene Aufruf erblickt werden, die bisherige Ordnung des Staats umzuändern Ja es ist geradezu Aufforderung zur Empörung und Rebellion, indem eine solche Lehre die Ueberzeugung erweckt, und zu erwecken ihrer Natur nach zur Bestimmung hat, daß der Staat in seiner dermaligen Beschaffenheit kein völlig ausgebildeter, oder kein wohl construirter sei, welcher der Idee des Staats und ihrer Wirklichkeit bereits entspräche.*)

*) Ich bin übrigens weit entfernt, es Hegel'n zuzutrauen, daß er die revolutionairen Consequenzen seiner Lehre je selbst zur Ausführung gebracht, oder Andere dazu ermuntert haben würde.

Ohne jedoch bei diesem Aeußersten, Schlimmsten und Heillosesten der Hegel'schen Lehre länger zu verweilen, so entsteht die Frage: Kann wohl das erlauchte Geschlecht der

---

Mein Grund für diese Annahme ist, daß der Mann selbst, oder um mit ihm zu reden, sein partikulärer Theil, besser war, als seine Lehre, d. i. sein universeller Theil. Freilich läßt sich hier Hegel nur durch eine Inconsequenz gegen sich selbst, oder seine eigene Lehre rechtfertigen. Allein dieser fehlt es anderweitig in sich nicht an den mannigfachsten Widersprüchen. So muß es wohl für einen solchen gelten, wenn dem Monarchen nach §. 283 S. 377 in der Erwählung und Entfernung seiner Rathgeber die unbeschränkte Willkühr zugestanden, er dennoch aber nach S. 370 an den konkreten Inhalt der Berathungen fest gebunden bleibt, und zwar um so mehr, je fester die Constitution ist. Man sollte glauben, wer die Unbeschränktheit des Einen besitzt, müsse auch die Unbeschränktheit des Andern besitzen. Denn wie? Wenn nun der Monarch inne würde, daß er bei der Erwählung einen Mißgriff gemacht, sollte er die Person des Rathgebers bloß entfernen können, ohne den schlecht ertheilten Rath mit beseitigen zu dürfen? Hierin ist die britische Verfassung weit consequenter, als Hegel in seinem, ihrem Vorbilde nach construirten Gedankenbilde des Staats: denn sie beschränkt den Monarchen, sowohl in Absicht auf die Erwählung als Entlassung seiner Rathgeber, zwar nicht formell, aber in der Wirklichkeit und in der That. Es muß ferner befremdlich erscheinen, wenn Hegel nach S. 231 für einen Staat Gefahr erblickt, sobald Frauen an der Spitze der Regierung stehen. Da nach S. 372 zu einem Monarchen nur ein Mensch erforderlich ist, der „Ja" sagt ꝛc., sollte eine Frau dieses „Ja" nicht auch aussprechen können? Wenn es überhaupt nicht darauf ankommen kann, nach S. 372, „ob der Monarch übel gebildet, vielleicht, nach gewöhnlicher Vorstellung, nicht werth sei, an der Spitze des Staats zu stehen," oder nach S. 375, „ob er sich überhaupt durch körperliche Kräfte oder durch Geist auszeichne," so sieht man nicht ein, wie die Gründe, welche Hegel für Aus-

Hohenzollern Sich geschmeichelt fühlen, statt des Reichthums persönlicher Manifestationen, in denen Es laut des Zeugnisses der Geschichte in ganzen Geschlechtsfolgen Sich bewährt

---

schließung der Frauen, von deren besonderem, partikulären und geschlechtlichem Charakter entnimmt, hier irgend statthaft sein können. Der Monarch ist nach S. 370 „die für sich abgesonderte, über alle Besonderung und Bedingung erhabene Spitze, d. h. der Mensch, abgesehen von allen seinen anderweitigen guten oder schlechten Eigenschaften in körperlicher und geistiger Hinsicht, bis auf die Fähigkeit „Ja" zu sagen. Dieses Dürftigste, Letzte, was nach Absonderung alles Andern, als das Allgemeine, zur Person des Monarchen Gehörige, übrig bleibt, bleibt ja auch den Frauen übrig, denen Hegel den menschlichen Gattungscharakter, trotz ihres geschlechtlichen Unterschieds, nicht streitig macht. Auch in diesem Punkte ist die britische Verfassung consequenter, als der ihr folgende Deutsche Philosoph, indem sie gar keinen Anstand nimmt, Frauen für jene Rolle des „Ja" Sagens für tüchtig und ausreichend zu halten. Eine andere Frage ist es freilich, ob überhaupt noch ein Mensch übrig bleibt, wenn man ihn aller andern Besonderung dergestalt entkleidet, wie es nach Hegel und nach der britischen Verfassung beim Monarchen der Fall. Ob nicht ein bloßes Scheinbild, d. h. etwas Unwirkliches und Unwahres, bloß noch Vorgestelltes und Gedachtes von einem Menschen und von einer Person übrig bleibt, wenn die Absonderung des Partikulären so vollbracht werden soll, wie es Hegel eigentlich will? Ob es überhaupt, als der wahren, der göttlichen, im Menschen lebenden Idee angemessen, erkannt werden kann, alles Partikulare in einem Menschen, das ihm doch auch Gott gegeben, von ihm, einem sogenannten Allgemeinen gegenüber, zu trennen, ob dieß nicht eine Gewaltsamkeit, eine Unnatürlichkeit, und zuletzt eine Dummheit der Zumuthung sei? Ob es nicht gleich besser sei, statt mit dem Menschen seinen Hohn und Spott auf diese Weise zu treiben, lieber, wie die Alten thaten, die letzte Entscheidung, das formelle „Ja" einem Dampf, den Eingeweiden

und geglänzt hat, fortan auf die einzige, dürftige Manifestation des Ja sagens, oder Unterschreibens des Namens, die wohlgemerkt nur etwas Formelles, eine bloße äußere Ce-

---

der Thiere u. s. w. zu überlassen, und wenn das Argument hierbei gelten solle, daß es des Menschen nicht würdig sei, etwas Natürliches über Menschliches entscheiden zu lassen: ob dieser Schwierigkeit nicht zu entgehen sein möchte, durch Substitution eines menschlichen Produkts, z. B. einer Dampfmaschiene, eines Automaten u. dergl. Wenn nicht der Hohn, so wird uns wenigstens die Dummheit bei einem, so von der Natur zum Herrschen vorzugsweise ausgeprägten Monarchen, wie Wilhelm III von England war, fühlbar, dem sein Lebensende vorzüglich darum verbittert und verkümmert wurde, weil eine bornirte Verfassung, wie die Englische, zwischen seine gottgegebene, volle Persönlichkeit sich stellte, die er nicht geltend machen durfte, damit die miserable Allgemeinheit dieser Verfassung nicht gefährdet würde, durch die viel höhere Einsicht der besondern, mit dem Herrschertalent ausgerüsteten Persönlichkeit des Monarchen. Hätte Wilhelm seiner höhern Einsicht und Fähigkeit nach ungehemmt walten dürfen, vielleicht wäre England längst seiner Irländischen Kalamitäten überhoben, und die Agitation eines O'Connel zehrte nicht wie ein Krebs an der britischen Verfassung und dem Staate. Diese Uebel Englands hängen mit der widersinnigen Lähmung der monarchischen Gewalt zusammen, und ihrer naturwidrigen Beschränkung auf Null. Keine ächte Philosophie kann dergleichen Absurditäten zu rechtfertigen unternehmen, ohne mit dem Absurden gemeinsame Sache zu machen. Zugestanden aber, daß Hegel weder diese, noch andere Inconsequenzen, Absurditäten und Gewaltsamkeiten seiner Lehre zu vollziehen gewillt gewesen sei, wo sie eigentlich hätten vollzogen werden müssen, um den politischen Zustand seiner Idee gemäß zu machen: so frägt es sich, ob seine Schüler, nur der einwohnenden Consequenz der Lehre, ohne Hegel's übrige Partikularität, anheim gegeben, auch dieselbe Enthalt-

remonie ist, Sich beschränkt zu sehen? Soll Es Sich diese Beschränkung in demselben Bau gefallen lassen, den Es von Grund aus aufgeführt, den Es geschmückt, hergestellt, verändert, erneuert hat, wie es Zeit und Umstände erforderten, ohne die Anfrage darüber wo andershin, als an Seinen eigenen Genius zu richten, und die Erlaubniß wo anderher, als einzig von Ihm einzuholen? Soll es auf dieses Recht, das Nützliche, Zweckmäßige, Schöne, Wahre, Große, Geistreiche immer neu und passend zu vollbringen, ferner Verzicht leisten, damit ein Philosoph in dem, was er die Idee des Staats nennt, und als solche mit der Anmaßung der Unfehlbarkeit aufstellt, Recht behalte? Soll Es aus lauter Respekt vor dieser Idee, und vor der Hoheit philosophischer Spekulation, Sich dieses schöne Recht in der Zukunft verkümmern? Soll Es sich gar etwa gestehen, die alte Kraft, die so oft das Tüchtige, Herrliche, Große schuf, sei in Ihm dergestalt untergegangen, daß sie nur als bejahendes Echo wiederhallen könne, aus dem Baue des Staats, in welchem der ehemalige Gründer, Herr und Gebieter, als bloßer Diener für ein Scheingeschäft, als bloßer oberster Ceremonien- und gleichsam Haushofmeister, nur noch einherzuwandeln vermöge?

---

samkeit in Ansehung der Folgen und Folgerungen derselben üben werden, und immer geübt haben! Aus sehr glaubwürdiger Quelle ist mir wenigstens versichert worden, daß junge Hegel'sche Doktoren, denen es übrigens keinesweges an Geist und Talent gebrach, ihre demagogischen Verirrungen, wegen deren sie zur Verantwortung gezogen werden mußten, aus der Hegel'schen Philosophie des Rechts rechtfertigen zu können glaubten.

Schämen wir uns lieber, daß wir diese Folgerungen weitläuftiger hierher setzen mußten, zu denen der Hegel'sche Begriff jenes neugemachten, menschlichen pythischen Dampf-, Orakel-, Eingeweiden-, Thier- und Vögel-Königthums gegen eins der trefflichsten und ausgezeichnetsten Fürstengeschlechter der Geschichte unausweislich führt.

Kann es wohlgethan sein, die Preußische Jugend an dieses formelle oder Scheinkönigthum durch irgend eine Lehre zu gewöhnen, und sie irre zu machen an dem Begriffe des schon daseienden, viel energischern, reich gestaltetern, und reichbegabtern Königthums der Persönlichkeit, und ihr Zweifel an der Wahrheit und Aechtheit desselben beizubringen?

Können die Staatsmänner belobt werden, die es gut heißen, oder wenigstens ruhig zusehen — vorausgesetzt, daß ihnen der Widerstreit nicht verborgen sei —, daß vom Mittelpunkte des Reichs eine solche Lehre unter der Preußischen Jugend verbreitet werde? Kann man von ihnen sagen, sie erfüllen ihre Pflicht gegen den Staat und den Souverain? Denn es ist allerdings ein Anderes, eine den Grundprincipien eines bestimmten Staats widerstreitende Lehre überhaupt als Buch zu toleriren, und ein Anderes ist es hinwiederum, sie der zu keiner Selbstständigkeit des Urtheils gelangten Jugend ausdrücklich lehren, und als das Unfehlbare anpreisen zu lassen.

Doch statt solche Betrachtungen fortzusetzen, die vielleicht nicht ganz geziemend erscheinen möchten, will ich, um darzuthun, weßhalb eine Lehre, wie die Hegel'sche, allem Preußischen

Wesen von Grund aus widerstrebt, mich über die Beschaffenheit und Weise des letztern selbst noch etwas näher verbreiten, und dadurch das oben Begonnene ergänzen und zum Abschluß bringen. Es wird sich zeigen, daß die persönliche Monarchie, welche mit diesem Preußischen Wesen zusammenhängt, an alles dasjenige zugleich anlehnt, was dem Menschen sonst werth und theuer sein, ja als das Höchste gelten muß.

Es ist vor allen Dingen unbegründet und falsch, daß dasjenige, was den Preußischen Geist, das Preußische Wesen vorstellt, etwas bloß Allgemeines und nichts Specifisches sei. Man könnte behaupten, es unterscheide sich dieser Geist von der Allgemeinheit und Gemeinheit der andern Deutschen Volksstämme, und überhaupt jeder gedenkbaren Allgemeinheit, ungefähr so, wie sich Friedrich II. von den Königen und Königinnen seiner Zeit unterschied, oder wie sich Goethe als Dichter von den übrigen Deutschen Dichtern, besonders dem matten und charakterlosen Troß derselben in der heutigen Zeit unterscheidet, oder wie sich ein Christ, der das Evangelium nur äußerlich, formell, durch den kirchlichen Organismus aufnimmt, gegen einen verhält, der dasselbe in seinem Innern über den kirchlichen Organismus hinaus aufnimmt, und dort zur Blüthe und Frucht bringt, die Kirche also in seinem Innern erst wahrhaft vollendet, oder, um mich lieber gleich auf eine für Jeden ganz verständliche Weise auszudrücken, wie sich Luther gegen einen jeden bloßen Werk- und Ceremonien-Christen, gegen jeden bloßen Haufen- und Massen-Christen, überhaupt gegen einen Vulgärchristen verhält, er sei übrigens Katholik oder Protestant, Rationalist oder Supernaturalist, oder irgend ein anderer christlicher Doktrinär, Pietist ꝛc.

Der Ursprung dieses besondern Preußischen Wesens muß seinem letzten Grunde nach ebenfalls in einem Besondern aufgesucht, bis in Eine Familie, in das Hohenzollersche Fürstengeschlecht und seine einzelnen Glieder verfolgt werden: denn es ist, wahrhaft betrachtet, dieser Preußische Geist, dieses Preußische Wesen nichts anders, als der in einer günstigen Stunde zu einer Völkerangelegenheit gewordene Familiengeist der Hohenzollern selbst, eines Geschlechtes, in dem, wie es in der Geschichte nicht selten vorkommt, der allgemeine Menschengeist sowohl zu einer besondern Stärke, als eigenthümlichen Aeußerung, nach einem geheimen höhern Gesetz der Geschichte, sich angesammelt zu haben scheint, um demjenigen, was in der Allgemeinheit fade bleibt, seine Würze und Kräftigung zu geben.

Diesem Hohenzollerschen Familiengeiste opferten, als etwas Besonderm, aber Besserm, gewisse Deutsche Stämme ihren angeborenen, allgemeinern, aber geringern Geist, um ihn gegen jenes Bessere und Höhere einzutauschen, und durch dasselbe zu veredeln. Namentlich war es dieser Familiengeist des durch eine besondre Gunst, eines über menschlichen Dingen höher waltenden Schicksals, auf Generationen hinaus zu kräftiger Fülle organisirten Hohenzollerschen Geschlechts, in der Gestalt und Haltung entschiedener, vollhaltigster Persönlichkeit, die er sich unter Regenten, wie der große Kurfürst und Friedrich II. war, gab — deren nachwirkende Aeußerung bis zur Stunde von diesem Geschlecht

nicht gewichen ist — der den unwiderstehlichsten Eindruck und Zauber ausübte.

Diese Form der Persönlichkeit nämlich, die von dem Hohenzollerschen Fürstengeschlechte unter allen Fürstengeschlechtern am meisten aufrecht gehalten wird, sich gleichsam in ihm eingebürgert und verkörpert hat — diese Form der Persönlichkeit ist es ja, die nach protestantischen Glaubensbegriffen den Menschen überhaupt unter jeder Gestalt, in der sie sich äußert, am meisten interessiren muß, indem erst sie in höherm Sinne denselben aus allgemeinern Individuen, Volksstämmen, Staats- und Kirchenorganismen, in bestimmterm Sinne zum vollen Menschen erhebt.

Nicht irgend ein Universum oder ein bloßes Partikelchen desselben, überhaupt kein bloßes Außen, soll der Mensch vorstellen, wenn er das Höchste erreichen will, sondern eine bestimmte, in sich fest und vollbegründete Person, die sich von allem Andern, was da über und unter ihr ist, deutlich und prägnant unterscheidet, die, sobald sie unter Gottes Schutz und seiner allmächtigen Natur Mitwirkung geworden, nichts substituiren, nichts vertreten, nichts ersetzen, aber auch nichts vernichtigen kann. Diese Person — die Jedem, der sie besitzt, den Majestäts-Brief für das besondere Geschäft, die besondere Sache, in denen er wirkt, verleiht — diese Person, in wie weit der einzelne Mensch sie zur Darstellung gebracht — ihre weitreichendsten, zugänglichsten Formen der Darstellung aber sind Glaube und Sittlichkeit — rechnet Gott dem Menschen in letzter Beziehung allein an: denn in dieser Person ist Jeder nur Er selbst, und von ihr kann er Rede stehen. Nicht aber rechnet Gott dem

Menschen seinen Antheil am Universum, oder seinen Begriff davon, oder den Begriff und Antheil an irgend einer Gemeinschaft, zu der er bloß als solcher gehört, Staat, Kirche, Zunft, Stand, Gewerbe, Familie, als ein Höchstes an, weil bloß innerhalb dieser Gemeinschaften Jeder niemals Er ganz selbst ist, und auch für sie nicht einstehen kann. Sie sind daher nur äußere Hüllen, aus denen die Person gleichsam wie der Schmetterling aus der Puppe, das Hühnchen aus dem Ei hervorkommen kann und soll, Hüllen, welche dieselbe so oder so anregen, oder hemmen, und welche sie, wenn sie aus irgend einer dieser Hüllen vollständig hervorgetreten, sie wiederum in sich aufnehmen kann, so daß jede Art Gemeinschaft, jedes besondere Geschäft, seine höchste Weihe erst durch die Person empfängt, die sich darüber ausbreitet, und an seine Spitze tritt, es sei nun das anfänglich Hüllende ein Volk, Staat, Kirche, Zunft u. s. w.: denn alles Allgemeinere, Gemeinsame ist das weit Geringere, so daß es wohl von einer Person vollständig gefaßt werden kann, nicht aber die Person von ihm. Daher gebührt nicht ihm die Herrschaft über die Person, sondern der Person über dasselbe.

Darum ist aber für den Menschen, wie die persönliche Kirche, oder der Protestantismus in seiner ächtesten und vollhaltigsten Gestalt als Lutherthum, mit jener großen Persönlichkeit an der Spitze, die zu ihrer Zeit alles Hohe und Niedere überwog, Papst, Kaiser, Fürst, Ritter, Gelehrte, Bürger, Bauern, Freie und Knechte, Edle und Gemeine die beste, ebenso der persönliche Staat, oder der ihm seinem Wesen und Grunde nach zur Zeit unter allen am meisten nahe

kommende, der Preußische, der des Menschen würdigste, und seiner höchsten Bestimmung auf Erden angemessenste, vornehmlich nach der Weise, wie er seit dem großen Kurfürsten und Friedrich II. unter allen Nachfolgern derselben entschieden und unzweifelhaft in der Richtung der Persönlichkeit sich kund gegeben hat.

Diese Persönlichkeit, die im Staatsleben und für dasselbe unter den genannten Regenten sich in Deutschland zum herrschenden Begriffe machte, so daß sie sich als das Oberste an die Spitze des Staats setzte, mußte die norddeutschen protestantischen Stämme vorzugsweise interessiren, weil sie von religiöser Seite her längst für eine ähnliche Erscheinung im Staatsleben vorbereitet waren, nachdem die Persönlichkeit ihnen im kirchlichen Leben seit Jahrhunderten geläufig worden war. Von allen Völkern besitzt wohl der Deutsche überhaupt die meiste Anlage, das Größte und Beste auf Erden zu werden, was der Mensch vermag, nämlich eine Person, die durch Gottes Macht und Zulassung, und als der höchste Zweck seiner Erschaffung des Menschen, in sich selbst fest begründet ist. Sobald daher die Persönlichkeit in irgend einem der allgemeinen Bezüge dem Deutschen sich oben an gezeigt, ihr Werth ihm offenbar worden, mußten dieser Richtung alle andern Lebensbezüge folgen. Nichts also war natürlicher, als daß, nachdem die Persönlichkeit auf dem Boden, wo sie bis dahin am meisten ausgeschlossen, ihr Recht am meisten verkannt war, sich herausgestellt hatte, nämlich auf kirchlichem Felde, sie sich auch in dem zweiten der allgemeinern und größern Verhältnisse, dem Staate, Bahn brach. Und hierin ist das erlauchte Geschlecht der Hohenzollern für den Staat geworden, was Luther für die Kirche in allen Zeiten.

Dagegen scheinen freilich andere Völker mehr die Neigung zu haben, bei einem Allgemeinen an sich stehen zu bleiben, daraus nie sehr hervorzugehen, sondern vielmehr darin als seinem eigenen Grunde sich zu verlieren, sei es als Volk, Staat oder Kirche, d. h. sie bringen es zur Persönlichkeit und ihrer Darstellung auf Erden nur sehr unvollständig, ermüden darin, oder geben es ganz auf.

Und dieß scheint leider auch in einem großen Theile Deutschlands in neuester Zeit, namentlich im Süden, der Fall zu sein, wo man die bloße Volkseinheit, als etwas in sich selbst Mächtiges, in der sogenannten Volkssouverainität, und als etwas Allgemeinstes angestrebt, und die Versuche zu ihrer Proklamirung am offenkundigsten dargelegt hat. Der Deutsche persönliche Urkern ist so entweder im Süden am meisten verwittert, oder seine Grundlage ist dort die schwächste von jeher gewesen.

In Süddeutschland ist es zumeist auch, wo man statt des persönlichen Staats den allgemeinen, oder constitutionellen, den Massen-Staat, aufzurichten und auszubreiten unternommen hat, in welchem alles durch Vertretung, und in Folge einer gewissen Anlehnung geschieht, so daß weder der Fürst dort etwas ganz aus ihm selbst ist, noch selbst der Deputirte in eigener Person, vielmehr wie der Schauspieler, der nur etwas an sich hat, aber es nicht ist und nur scheint, in einem geliehenen Charakter, im Charakter Andrer und Vieler auftritt.

Dort im Süden Deutschlands ist's auch, wo eben jetzt jener kirchliche Organismus, in welchem gleichfalls die Per-

son des Laien nur wenig, oder nichts, und nur der Priester, und zwar auch nicht in eigener Person, sondern durch eine Art Vertretung der Kirche, als etwas Allgemeinern, und als Inbegriff eines Glaubens für Alle, etwas gilt, zu Ungunsten persönlicher, gläubiger Regung und Entfaltung verstärkt wird, so daß, während die Kirche, als unpersönliches Wesen, alle Tugenden besitzt und an sich zieht, sie die Menschen um so weniger zu besitzen und zu bedürfen scheinen können.

Es muß aber für einen Rückschritt in der Bildung betrachtet, und für eine Verblendung derer, die ihn befördern, erklärt werden, wo die Bildung aus einer besondern, individuellen und persönlichen, eine allgemeine, sächliche und dingliche zu werden beginnt, wo bloße Institutionen, als Mechanismen oder Organismen, sei es weltlicher oder heiliger Art, die Gewalt über die Individualität und Persönlichkeit gewinnen, als das Höhere über sie hinaustreten, und den eigentlichen und besten Halt für die geschichtliche Entwickelung des Menschen abgeben sollen.

Wenn der bessere Genius der Menschheit im Niedergehen ist, wenn unwiderbringlich jede bessere Eigenschaft aus dem individuellen und persönlichen Leben entweicht, nichts als ein mattes, feiges, üppiges, lustsieches und genußsüchtiges Leben bloß übrig bleibt und sich verbreitet, das geistig faul und träg, und kalt berechnend sich aufs bequemste betten, jeder eigenen Anstrengung und schaffenden Rüstigkeit überhoben sein will, alsdann sind es diese Mechanismen aller Art, die ihren Triumph, bei gänzlicher Verödung der Menschenkraft und als Ersatz für dieselbe, feiern, und in Staat, Kirche, Schule, Recht übergreifen, wie es in der Byzantinischen Geschichte zum warnenden Exempel dem Menschengeschlecht aufgestellt worden ist, wo diese Mechanismen alles Tüchtige, die Menschen das Verworfenste und Schlechteste sind.

Es tritt dann jener vollendete Sieg der Objektivität über die Subjektivität ein, den uns auch Hegel in seiner Philosophie der Geschichte als letzte, trostlose Aussicht weltgeschichtlicher Bewegung und ihrer Vollendung, in welcher die großen Persönlichkeiten, nach seines Schülers Michelet's Bekenntnisse, völlig überflüssig werden, nur eben so übrig läßt, wie er in seiner Philosophie des Rechts zu Gunsten jener Objektivität das Königthum und seinen Begriff zu vollendeter Ohnmacht, Nichtigkeit und Nullität heruntersetzt, und uns auf einen völligen Bankerutt der persönlichen Monarchie vorbereiten will.

Damit ist aber auch, wegen der oben entwickelten Beziehung der persönlichen Monarchie zu jeder, dem Menschen geeigneten höchsten Darstellung seiner selbst auf Erden, das Verwerfliche dieser Lehre, und die umwälzerische, von einem Höhern zu einem Geringern und Niedern herabführende Richtung derselben, welche am Menschen, als solchen, nur das Dürftige, Geringe, in der That das Schlechte und Gemeine, übrig läßt, und sich in der vollendeten Objektivität irgend eines Organismus mit diesem Geringern und Schlechtern vertröstet und begnügt, wie z. B. im Staate beim Monarchen mit dem bloßen formellen Ja sagen und Unterschreiben, unter Weglassung aller andern Eigenschaften und Vorzüge desselben, hinreichend bezeichnet.

Ihrer Wirkung nach kann, trotz des ideenhaften Schwungs und Scheins, diese Lehre nur als der verderblich-

ste Krebs jeder höhern Bildung, die mit der vollendeten Persönlichkeit des Menschen und ihrer reichhaltigsten Manifestation unzertrennlich verbunden ist, beurtheilt und für einen solchen erklärt werden. Wem daher diese persönliche Bildung und ihr Werth nicht fremd, oder völlig gleichgültig geworden, der muß auch die Hegel'sche Lehre, als das größte Uebel und Unheil für das Menschengeschlecht zurückweisen und fliehen.

Gedruckt bei C. F. A. Günther.

193H36 FS
Schubarth
Über die unvereinbarkeit.